

1097 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz
geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen sowie eine zwölfwöchige Schutzfrist für Mütter nach Mehrlingsgeburten vor. Weiters soll der Dienstgeber verpflichtet werden, alle ihm zur Kenntnis gelangten Fälle der Schwangerschaft dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden. Ferner soll neben einer Neufassung der Begriffe "Ständiges Stehen", "Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit" auch die Beschäftigung Schwangerer auf Beförderungsmitteln untersagt werden. Vereinbarungen über Werks- (Dienst-)wohnungen und sonstige Unterkünfte sollen künftig während des Kündigungs- und Entlassungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz nur vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin rechtswirksam geändert werden können.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12. März 1974

S t e i n l e
Berichterstatter

L i e d l
Obmann